

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 5 SGB II – Lernförderung

Füllen Sie diesen Antrag bitte in Druckbuchstaben aus. Bitte beachten Sie, dass dem Antrag die Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung beizufügen ist.

	Eingangsstempel
---	-----------------

1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Nummer der Bedarfsgemeinschaft/Aktenzeichen
 Anrede Vorname
 Familienname Geburtsdatum
 Straße, Hausnummer
 Postleitzahl: Wohnort:
 Telefonnummer: (freiwillige Angabe)

2. ergänzende angemessene Lernförderung wird beantragt für

Name:
 Vorname: Geburtsdatum:
 ➤ Bitte die von der Schule ausgefüllte Anlage „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“ beifügen.
 Name und Anschrift des Leistungsanbieters:

 Die Kosten hierfür betragen Euro
 im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr
 ➤ Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bei.

3. Hinweise

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erbracht werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 5 SGB II (Lernförderung) werden in Form von Gutscheinen/Kostenübernahmeerklärungen erbracht.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.
Ohne die Bestätigung der Schule (Fachlehrer/Fachlehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des wesentlichen Lernziels bescheinigt, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.
Sie sind für die Auswahl des Nachhilfeanbieters selbst verantwortlich. Durch die Kostenübernahme im Rahmen der Bewilligung übernimmt das Jobcenter keine Gewähr für die Qualität der in Anspruch genommenen Leistungen und die persönliche Eignung des Anbieters.

4. Einwilligung nach § 67 Satz 1 Nr. 1 Zehntes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB X) zur Offenbarung/Weiterleitung personenbezogener Daten im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Erstes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB I)

Aufgrund der beantragten Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 Zweites Buch – Sozialgesetzbuch (SGB II) willige/n ich/wir ein, dass eine Information über meine Leistungsbewilligung (Art und Dauer der Bewilligung) sowie über die Einstellung meines Leistungsbezuges - einschließlich der erforderlichen personenbezogenen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum und Anschrift) – vom Jobcenter Burgenlandkreis erfasst und an den Leistungsanbieter weitergegeben werden. Dies erfolgt zu dem Zweck, dem Leistungserbringer die Absicherung der Bezuschussung des Mehrbedarfes durch das Jobcenter zu ermöglichen.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller	Ort, Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind.

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60- 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Künftige Änderungen (insbesondere der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse) werde ich aufgefördert und unverzüglich mitteilen.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller	Ort, Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller

Hinweise:

Das wesentliche Lernziel meint regelmäßig

- die gesicherte Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- bzw. bei den Abschlussklassen den erfolgreichen Schulabschluss, der zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigt (Ausbildungsreife) oder
- das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus.

Das wesentliche Lernziel meint nicht

- die lediglich allgemeine Verbesserung des Notendurchschnitts oder
- die Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schulartempfehlung .

Außerschulische Lernförderung ist daher **nur in Ausnahmefällen erforderlich und** in der Regel nur **kurzzeitig notwendig** (i.d.R. max. 6 Monate im Schuljahr), um vorübergehende Lernschwächen in den Haupt- und wesentlichen Nebenfächern zu beheben.

Die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist nicht geeignet, um Lernschwächen auf Grund von genereller Überforderung (z. B. durch die Wahl weiterführender Schulformen) oder Leistungsdefizite wegen Schulbummelei auszugleichen. Die Lernförderung ist gegenüber schulischen Angeboten nachrangig und findet zusätzlich zum Regelunterricht in der Freizeit der Schülerinnen und Schüler statt.